

Ablauf der praktischen Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung

Allgemeiner Teil

Der hier aufgeführte Ablauf der praktischen Abschlussprüfung wurden dem „Leitfaden Pflegeausbildung, Kapitel Staatliche Abschlussprüfung gem. Pflegeberufegesetz, Berufliche Ausbildung“ (Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration/LPA Hamburg, 2020), dem „Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen“ (Fabian et al., 2021) und dem Arbeitspapier „Anforderungen und Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung“ des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (2020) entnommen und zusammengeführt.

Die Prüfung besteht aus einem **Vorbereitungsteil** (Informationssammlung und schriftliche Pflegeplanung) und einem **Durchführungsteil** (Vorstellung der zu pflegenden Menschen, Umsetzung der geplanten Maßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und einem Reflexionsteil). Die Teile können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an einem Tag stattfinden.

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer **Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege in realen und komplexen Pflegesituationen**. Wesentliche Prüfungselemente sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes und die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV. Hierbei sollen die zu Prüfenden die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung und Durchführung der erforderlichen Pflege, sowie der Evaluation des Pflegeprozesses anwenden.

Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen,

- dass durch die zu Prüfenden eigene fachliche Entscheidung getroffen werden müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des Arztes oder der Ärztin nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes),
- dass mehrere Kompetenzen lt. PflAPrV in der Situation abgefordert werden,
- dass für die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und
- dass möglichst eine Maßnahme der Behandlungspflege Teil der pflegerischen Versorgung ist

Die Auswahl der zu pflegenden Personen erfolgt durch die Fachprüfer*innen. Es gilt, die Prüfungsszenarien so zu gestalten, dass die zu Prüfenden möglichst viele der Kompetenzen aus allen Kompetenzbereichen zeigen können. Am Lernort Pflegepraxis gelingt dies durch eine gute Auswahl der zu pflegenden Menschen und pflegerischen Handlungsschwerpunkte.

Das Einverständnis der zu pflegenden Personen ist im Vorfeld im Benehmen mit der zuständigen Fachkraft einzuholen. Ist weder die zu pflegende Person noch die evtl. vorhandene Betreuungsperson in der Lage, ihr Einverständnis zu geben, ist die Person für die Auswahl ungeeignet. Zeichnet sich schon bei der Auswahl der zu pflegenden Personen ab, dass diese einzelnen Pflegehandlungen ablehnen wird, können die Fachprüfer*innen alternative Möglichkeiten festlegen, so dass eine Beurteilung der Leistung umfassend ermöglicht wird. **Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig.**

Vorbereitungsteil (1. Prüfungstag)

Für die Planung der Pflege ist ein vollständiges Pflegeprozessmodell anzuwenden und eine Pflegeplanung zu erstellen, die nicht mittels Standardvorlagen gefertigt werden darf. Also kein einfaches Anklicken von Maßnahmen in einem elektronisch gestützten Dokumentationssystem. Die schriftliche Erstellung der Pflegeplanung ist in Einzelarbeit zu leisten. Arbeiten mehrere zu Prüfende Personen im selben Raum, ist diese Gruppe durch eine*n Fachprüfer*in **ununterbrochener Anwesenheit zu beaufsichtigen**. Das Land Bremen empfiehlt in seinem Handbuch für die Pflegeausbildung für das Erstellen der Pflegeplanung ein Zeitfenster von 120 Minuten. Die ausführliche Pflegeprozessplanung ist für einen der ausgewählten zu pflegenden Menschen zu erstellen. Die Entscheidung, für welchen zu Pflegenden die Planung zu erstellen ist, entscheiden die Fachprüfer*innen. In der Regel handelt es sich hierbei um den zu pflegenden Menschen mit dem komplexeren Pflegebedarf.

Lehrbücher dürfen in keinem Teil der Prüfung verwendet werden. Das Verwenden von fertigen Planungen sind weder elektronisch noch in Papierform zulässig, soweit diese nicht Teil der Einrichtungsakte der zu pflegenden Personen sind.

Evtl. vorhandene Checklisten zur Vorstellung des zu pflegenden Menschen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat diese selber innerhalb der Prüfungszeit erstellt.

Als Hilfsmittel erlaubt sind:

- analoge oder digitale Nachschlagewerke (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittel-Register),
- Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird und
- Deutsch-Wörterbücher für zu prüfende Personen mit Schwierigkeiten in der deutschen Sprache, soweit dies von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird

Vor Beginn der Prüfung weist der oder die Fachprüferin darauf hin, dass Täuschungsversuche, verspätete Ab- bzw. Übergabe der Unterlagen u. ä. Pflichtwidrigkeiten dazu führen, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt (siehe § 21 und 22 PflAPrV). Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Rahmenbedingungen für die Prüfung sicherzustellen.

Hierzu zählen u.a.:

- Sicherstellung das die Unterlagen inkl. Aufgabenstellung rechtzeitig zum Prüfungsbeginn vorliegen
- Beaufsichtigung der Ausarbeitung und Anfertigung eines Protokolls über den ersten Prüfungstag
- Sicherstellung das die Auszubildenden die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe gefertigt haben

Nach Beendigung der Arbeitszeit übergeben die Auszubildenden der Praxisanleitung die erstellten Unterlagen (inkl. „Schmierzetteln“ etc.).

Durchführungsteil (2. Prüfungstag)

Die Prüfung ohne Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten.

Falls der Prüfungspatient nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, ist in Absprache zwischen den Fachprüfern eine andere Person auszuwählen und deren Zustimmung einzuholen. Gegebenenfalls muss die Prüfung innerhalb des genehmigten Prüfungszeitraums verschoben werden. Bei der Alternativauswahl der zu pflegenden Person ist selbstverständlich darauf zu achten, dass stets eine umfassende Pflegehandlung durch die Auszubildenden gezeigt werden kann, die dem Ausbildungsstand entspricht.

Die Planung des ursprünglichen Patienten würde dann dennoch in die Wertung einfließen. Das alles geschieht unter Abwägung von Aufwand, Belastung des Prüflings (durch den Patientenwechsel oder aber durch das Ansetzen eines neuen Termins) und die Möglichkeit der Gewinnung eines umfassenden Eindrucks der Prüfungsleistung. Ist also alles eine **Einzelfallerwägung** – notfalls in Absprache mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

Vorstellung der zu pflegenden Person (20 min.)

Die Auszubildenden erhalten die schriftliche Ausarbeitung vom Vortag und stellen auf dieser Grundlage die ausgewählten zu Pflegenden vor. Ergänzende Ausführungen zu den Unterlagen können von den Auszubildenden eigenständig mündlich und ohne zusätzliche Unterlagen eingebracht werden. Der Prüfungsausschuss hat zudem hier die Möglichkeit, notwendige Verständnisfragen zur praktischen Durchführung zu stellen.

Fachpraktischer Teil (200 min.)

Der fachpraktische Teil der Prüfung besteht aus der Übernahme der zu Pflegenden von einer Pflegefachkraft. Die/der zu Prüfenden nimmt anschließend Einsicht in die Pflegedokumentation. Im Anschluss erfolgt die Durchführung der geplanten Pflegemaßnahmen inklusive Vor- und Nachbereitung und der sich anschließenden Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen. Die Dokumentation fließt in die Bewertung der praktischen Abschlussprüfung ein. Nach der Dokumentation erfolgt die mündliche Übergabe durch die/den zu Prüfenden an eine Pflegefachkraft.

Reflexion des Handelns (max. 20 min.)

Nach der Übergabe hat die/der zu Prüfende die durchgeführte Pflege anhand eines Reflexionsbogens zu überdenken und stellt dem Prüfungsausschuss das Reflexionsergebnis vor. Im Anschluss daran stellt der Prüfungsausschuss vertiefende Fragen zum Prüfungsgeschehen, z. B. nach fachlichen Begründungen für die Pflege.

Prüfungsabbruch, Bewertung und Akteneinsicht

Eine grobe Vernachlässigung von Bedürfnissen des zu pflegenden Menschen sowie die Gefährdung oder gar Verletzung seiner körperlichen oder psychischen Unversehrtheit (z.B. durch gravierend fehlerhaftes Handeln des Prüflings) ist durch rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfer zu verhindern. Ein Prüfungsabbruch durch die Fachprüfer erfolgt aus diesem Eingreifen nicht automatisch, sondern ist nur als letztes Mittel zum Schutz des zu pflegenden Menschen anzuwenden. Eine Gefährdung des zu versorgenden Menschen kann nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden. In diesem Fall sollte eine zusätzliche schriftliche Begründung erfolgen, warum die Prüfung nicht bestanden wurde.

Die Fachprüfer tauschen sich über die Beobachtungen im Prüfungsverlauf aus und benoten den fachpraktischen Teil der Prüfung unabhängig voneinander mithilfe eines Bewertungsbogens. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende spätestens im Rahmen der Prüfungskonferenz. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus der Prüfungsnote und der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung gebildet.

Jeder Prüfling hat das Recht der Einsichtnahme in "seine" Prüfungsunterlagen. Diese Akteneinsicht kann nach der Abschlussprüfung in der zuständigen Behörde unter Aufsicht erfolgen.